

Satzung des SiDat! Förderverein e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. 01. 2020 in Berlin.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SiDat! Förderverein e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die organisatorische und finanzielle Unterstützung der künstlerischen Arbeit von SiDat! Simon Dach Projekttheater Wittig & Steinhäuser GbR. Diese Arbeit besteht in der Realisierung freier Theaterproduktionen (Theateraufführungen); sie nimmt einen Bildungsauftrag und einen Auftrag zur Bereicherung des künstlerischen Lebens wahr.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Aqoise von Spenden, Sponsoren und Unterstützern
 - c) Finanzielle Zuwendungen zu den notwendigen Produktionskosten der unter (1) genannten Theateraufführungen, aus dem Vermögen des Vereins.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vereinsvorstand erworben.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag (Regelbeitrag) von 60,00 € (in Worten: sechzig), bei Eintritt bzw. jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres. In sozial begründeten Fällen kann der Jahresbeitrag durch Vorstandsentscheidung halbiert werden. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Vorstand ist das Mitglied zur Mitarbeit (Dienstleistung) zugunsten von SiDat! Simon Dach Projekttheater eingeladen.

(3) Das Mitglied hat die Möglichkeit, Proben von SiDat! Simon Dach Projekttheater zu besuchen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich bzw. per EMail eingeladen. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß zu ihr eingeladen wurde. Beschlussfähigkeit besteht auch dann, wenn nur eine Minderheit real teilnimmt. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Ohne schriftlichen bzw. per EMail erfolgten Widerspruch binnen 6 Wochen gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Notwendigkeit durch 2 gewählte Beisitzer erweitert werden.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist möglich.

(4) Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der

nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an: Björn-Schulz-Stiftung Berlin, Kinderhospizarbeit, www.bjoern-schulz-stiftung.de

Berlin, 10. 01. 2020

gez. Wiltrud Zweigler, Vereinsvorsitzende

gez. Peter Wittig, stellvertretender Vereinsvorsitzender

gez. Anita Keller, Schatzmeisterin

gez. Gerd Bedszent

gez. Hilmar Franz

gez. Dr. Katrin Lange

gez. Margarete Steinhäuser

gez. Dr. Julia Wenzlaff